



# Amtsblatt

## der Stadt Oer-Erkenschwick

---

55.Jahrgang

Nr. 05

31.01.2020

---

### Inhalt:

1. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren ab dem 01.01.2020 in der Stadt Oer-Erkenschwick
2. Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick
3. Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung
4. Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

---

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –  
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter [www.oer-erkenschwick.de](http://www.oer-erkenschwick.de) abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

## **1. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren ab dem 01.01.2020 in der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der § 1, 2, 4, 6 bis 8,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und der § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019, sowie das Nordrhein - Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019,

hat der Rat Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage und zur Umlage der Verbandslasten des Lippeverbandes erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)
- (3) Die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die im Vorjahr der Veranlagung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom Versorgungsunternehmen bezogene und abgerechnete Frischwassermenge sowie die aus privaten

Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar im Vorjahr der Veranlagung verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurden (§ 4 Abs. 5). Zu Beginn der Gebührenpflicht (z. B. bei neu errichteten Wohngebäuden) oder wenn aus anderen Gründen kein Vorjahresverbrauch vorliegt, wird für den ersten Erhebungszeitraum die Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Wohngebäuden werden dazu 30 m<sup>3</sup> pro Bewohner und Jahr als Schätzung einer Vorauszahlung zugrunde gelegt. Die Vorauszahlung wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet, wenn der Verbrauch für den Zeitraum der Schätzung der Stadt vorliegt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um den Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung der Wasserzähler zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die aus dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmenge obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten in die Trinkwasserleitung an frostsicherer

Stelle fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser- Messeinrichtung

Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Ein auf den Wasserhahn aufgeschraubter Wasserzähler wird wegen der einfachen Manipulierbarkeit für den Nachweis nicht anerkannt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen abzuziehen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der aus dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmenge den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Die Wasserzähler sind analog zur Ablesung des örtlichen Wasserversorgers im September abzulesen und der abgelesene Zählerstand soll der Stadt bis zum 15.10. eines jeden Jahres mitgeteilt werden. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Oer-Erkenschwick geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmenge nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich

**3,01 €.**

Für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungs-einrichtung eingeleiteten Abwässer je m<sup>3</sup> Abwasser

**1,24 €.**

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Bezugsmenge des Vorjahres.

## **§ 5**

### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstauskunft der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu machen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen Lage und Größe sämtlicher bebauter und/oder befestigter Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der angeschlossenen bebauten und/oder der befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1.Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Für die angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr

pro volle 10 m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

**7,86 € jährlich.**

für Gebührenpflichtige, die von einem Abwasserverband direkt zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagt werden, beträgt die Gebühr für die in die städtische Entwässerungs-einrichtung eingeleiteten Niederschlagswässer

pro volle 10 m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

**5,57 € jährlich.**

- (5) Wird aus genehmigten oder ungenehmigten Dränageleitungen versickerndes Niederschlagswasser der städtischen Abwasseranlage zugeführt, gilt die gesamte Grundstücksfläche als befestigt und an die Abwasseranlage angeschlossen. Somit sind für diese Fläche die Gebühren nach Abs. (4) zu zahlen. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden dann nicht zusätzlich veranlagt. Die Heranziehung zur Niederschlagswassergebühr erfolgt unbeschadet der Verpflichtung, eine Genehmigung für ungenehmigte Einleitungen zu beantragen und bewirkt keine Verpflichtung der Stadt zur Genehmigung bisher ungenehmigter Einleitungen von Dränagewasser.

**§ 6**

**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht gemäß dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 7**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 erfolgt einmal jährlich. Die privaten Wasserzähler sollen zum 15.10. eines jeden Jahres vom Gebührenpflichtigen abgelesen werden. Das Ergebnis der Ablesung ist der Stadt umgehend mitzuteilen. Erfolgt die rechtzeitige Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen bis zum 31.10. des Jahres nicht, erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs durch die Stadt.

### **§ 8**

#### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Erfolgt die Erhebung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit gem. § 28 Grundsteuergesetz.

### **§ 9**

#### **Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Ermittlung oder Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 10**

#### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder schätzen lassen.

### **§ 11**

#### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 12**

#### **Zwangsmittel**



Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 13 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Oer-Erkenschwick vom 29.11.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 31.01.2020, 10.15 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**

## **2. Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW 2017, S.442 ff.) , der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) , des § 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen vom 29.11.2016 in der aktuellen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.11.2019 die folgende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen.

### **§ 1 Erhebung und Verwendung der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städt. Abfallwirtschaft werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen wird so bemessen, dass damit die Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG gedeckt werden.

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick nach den Regelungen der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie in den Gebieten der Städte Datteln/Dorsten/Haltern am See/Marl/ Oer-Erkenschwick zur Sammlung und zum Transport von stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) werden ebenfalls Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstige zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.

- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Jahresgebühr für private Haushalte beträgt
- a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne **178,08 €**
  - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne **267,12 €**
  - c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne **534,24 €**
  - d) für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung incl. Biotonne/Wertstofftonne **2.448,60 €**
- (2) Die Jahresgebühr für Gewerbetreibende beträgt
- a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstoff. **110,40 €**
  - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstoff. **165,60 €**
  - c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstoff. **331,20 €**
  - d) für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung ohne Biotonne mit Wertstoff. **1.518,00 €**
- (3) Die Abfallbeseitigung für einen Abfallsack beträgt 6,00 €
- (4) Für die Abfuhr sperriger, schadstoffhaltiger und wiederverwertbarer Abfälle wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Diese sind bereits in den in Abs. 1 genannten Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 KAG enthalten.

Gewerbetreibende die unter 2.a bis 2.d veranlagt sind dürfen die Sperrabfuhr nicht in Anspruch nehmen.

- (5) Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer beträgt jährlich
- a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr.. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung 21,20 €
  - b) für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung 31,80 €
  - c) für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung 63,60 €
  - d) für einen Restabfallbehälter von 1100 Ltr. Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung 291,50 €

Gewerbetreibenden ist kein Gebührenabschlag mehr zu gewähren, da die Leistung gemäß § 6 Absatz 2 KAG schon herausgezogen wurde.

- (6) Ab dem 01.01.2009 wird für jeden, bis auf den ersten Wechsel der Abfallbehälter im Abrechnungsjahr eine Wechselgebühr erhoben. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel im Sinne des Satzes 1.

Die Wechselgebühr beläuft sich auf 15,00 € für Abfallgefäße mit einer Größe von bis zu 240 Litern und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 Litern. Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.

- (7) Anlässlich der Durchführung von Einzelveranstaltungen (Vereins- und Straßenfeste etc.) stehen 2 Gefäßgrößen (240 Ltr. / 1.100 ltr.) zur Verfügung. Für die Sonderleerungen je Abfallbehälter fallen Gebühren iHv. 10,00 € je 240 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 15,00 € 50,00 € je 1.100 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 25,00 € an. Bei unterschiedlichen Anfahrtsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.
- (8) Bei Sonderleerungen für Abfallbehälter, z.B. wegen Fehleinwürfen, fallen die unter § 3 Abs. 2 nach Größe des Abfallbehälters maßgebenden Gebühren je Gefäß zu 1/26 an, zuzüglich einer einmaligen Anfahrtsgebühr von 15,00 € bei Abfallbehältern bis 240 ltr. Größe und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 ltr. Bei unterschiedlichen Anfahrtsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss aufgehoben worden ist. Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen, die sich aufgrund eines Wechsels der Abfallgefäße ergeben haben, sind ab dem Wechselmonat folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

#### **§ 5**

#### **Veranlagung und Heranziehung**

Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekanntgegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden. Bei dem Erwerb eines Abfallsackes ist die Gebühr hierfür im Verkaufspreis enthalten.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach den für die Grundsteuer geltenden Vorschriften fällig. Sie sind an die im Heranziehungsbescheid angegebenen Stellen zu zahlen.
- (2) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschild des Vorjahres zu entrichten.

#### **§ 7**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (Vw GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt durch Art. 4 G v. 15.8.2019 (BGBl. I S. 1294)

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.Juli 2016 (GV NRW S. 557).

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.11.2018 zur Abfallwirtschaftssatzung, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 31.01.2020, 10.15 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**

### 3. **Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Straßenreinigung**

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlänge-

rung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer Straße, die überwiegend:
- a) dem Anliegerverkehr dient (Reinigungsstufe 2)  
bei 26 Reinigungen = **2,66 €**
  - b) dem innerörtlichen Verkehr dient (Reinigungsstufe 3)  
bei 36 Reinigungen = **3,17 €**
  - c) dem überörtlichen Verkehr dient (Reinigungsstufe 4)  
bei 52 Reinigungen = **5,35 €**
- (5) Für die als Geschäftsstraße im Zentrum genutzten Fahrbahnen sowie Straßen, die aufgrund ihrer Ausbauart in gleicher Weise gereinigt werden müssen, beträgt die Benutzungsgebühr je Reinigung je Meter Grundstücksseite (Reinigungsstufe 5)  
bei 208 Reinigungen = **11,82 €.**
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung der Fahrbahnen für:
- a) Straßen die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen  
(Prioritätsstufe 1) = **0,65€**
  - b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen  
(Prioritätsstufe 2) = **0,57 €**
  - c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen  
(Prioritätsstufe 3) = **0,25 €**
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 bis 6 genannten Reinigungsstufen ergibt sich aus dem der Straßenreinigungssatzung anliegenden Straßenverzeichnis.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 4 Entstehung, Änderung, Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10% der unter § 2 Abs. 4 bis 5 aufgeführten Reinigungsanzahl bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben von über 3 Monaten und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird mit je  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Im Übrigen gelten für die Fälligkeit, die Vorauszahlungen, die Abrechnung der Vorauszahlungen und die Nachentrichtung von Gebühren, die §§ 28 Abs. 2 und 3 und 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 a Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.11.2018 über die Straßenreinigung der Stadt Oer-Erkenschwick, außer Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 31.01.2020, 10.15 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**

## 4. **Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019. sowie § 10 der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Oer-Erkenschwick“ vom 27.12.2005.

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Gemäß § 10 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- |    |  |                              |
|----|--|------------------------------|
| a) | als Grundgebühr je Entsorgung  | <b>46,08 €</b>               |
| b) | als Zusatzgebühr je m <sup>3</sup> Abfuhrmenge<br>abgefahrenen Klärschlammes | <b>46,79 €/m<sup>3</sup></b> |

### **§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl der Entsorgungen (Grundgebühr) und der an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellten Menge des abzufahrenden Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Zusatzgebühr) bemessen. Bei der Feststellung des Messergebnisses und bei der Gebührenberechnung werden volle und zehntel m<sup>3</sup> berücksichtigt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das etwa erforderliche Spülwasser.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

#### **§ 4 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.11.2018 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 31.01.2020, 10.15 Uhr**

**Wewers  
Bürgermeister**